



Amtsgericht Kerpen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 29.08.2025, 09:30 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 108, Nordring 2 - 8, 50171 Kerpen**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Horrem, Blatt 6006,
BV lfd. Nr. 1**

126/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Horrem, Flur 18, Flurstück 1410, Gebäude- und Freifläche, Boisdorfer Str. 8, Größe: 10,2 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3 gekennzeichneten Wohnung im Erdgeschoss rechts nebst Kellerräume gleicher Nummer.

Es sind Sondernutzungsrechte begründet und zugeordnet worden. Hier wurde das Sondernutzungsrecht an der Terrassen- und Gartenfläche Lageplan I, mit Terrasse 3 bzw. Eckbuchstaben I-H-M-L-O-N-I bezeichnet, und KFZ-Stellplatz P3.

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung in einem Mehrfamilienhaus mit 9 WEG-Einheiten. Die vermietete Wohnung im Keller- und Erdgeschoss (rechts) besteht aus einem Abstell- und Hobbyraum im Kellergeschoss (interne Treppe ins EG) und 3 Zimmer, Küche, Flur, Bad und WC-Anlage mit Garten/Terrasse (SNR). Bauj. ca. 2005. Wohnfläche rd. 87 qm und Nutzfläche rd. 28 qm (Kellergeschoss).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.06.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

300.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.